

§ 11 Schulangelegenheiten

Im Rahmen der Schulentwicklungspläne der Lutherstadt Wittenberg und des Landkreises Wittenberg soll die Grundschule Pratau in Trägerschaft der Gemeinde bestehen bleiben. Bei einer Übernahme der Schulträgerschaft für den Sekundarbereich durch die Lutherstadt Wittenberg (§ 65 Abs. 3 Schulreformgesetz - Vorschaltgesetz) gilt das auch für diese Schule in Pratau.

§ 12 Trinkwasserversorgung

Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Pratau im Trinkwasserverband „Kemberg-Pratau“ wird die Lutherstadt Wittenberg. Die Besetzung der Stellen im Vorstand und der Verbandsversammlung erfolgt auf Beschluß des Orsrates. Bei Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung müssen die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sein. Der Ortsbürgermeister und der Vorsitzende des Ortsausschusses sollen neben den satzungsmäßigen Vertretern an den Verbandsversammlungen des Trinkwasserzweckverbandes teilnehmen (§ 4 Abs. 3 der Verbandssatzung).

§ 13 Abwasserbeseitigung

(1) Die Lutherstadt Wittenberg bleibt mit den in dem § 2 Abs. 2 genannten Ortsteilen Mitglied im Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand. Die Besetzung der Stellen im Vorstand und der Verbandsversammlung erfolgt auf Beschluß des Orsrates.

(2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung müssen die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sein.

(3) Der Ortsbürgermeister und der Vorsitzende des Ortsausschusses sollen neben den satzungsmäßigen Vertretern an den Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes teilnehmen (§ 4 Abs. 3 der Verbandssatzung).

§ 14 Versorgung mit Energie

(1) Für die Versorgung mit elektrischem Strom gilt der zwischen der Gemeinde Pratau und der Mitteldeutschen Energieversorgungs AG MEAG geschlossene Konzessionsvertrag für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Pratau fort.

§ 12 Trinkwasserversorgung

Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Seegrehna im Trinkwasserverband „Pratau-Kernberg“ wird die Lutherstadt Wittenberg. Die Besetzung der Stellen im Vorstand und der Verbandsversammlung erfolgt auf Beschluß des Ortsrates. Bei Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung sollen die Vertreter im Ortsteil nach § 2 (2) wohnhaft sein. Der Ortsbürgermeister und der Vorsitzende des Ortsausschusses sollen neben den satzungsmäßigen Vertretern an den Verbandsversammlungen des Trinkwasserzweckverbandes teilnehmen (§ 4 (3) der Verbandssatzung).

§ 13 Abwasserbeseitigung

(1) Die Lutherstadt Wittenberg bleibt mit den in dem § 2 Abs. (2) genannten Ortsteile Mitglied im Abwasserzweckverband Elbaue/ Heiderand. Die Besetzung der Stellen im Vorstand und der Verbandsversammlung erfolgt auf Beschluß des Ortsrates.

(2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung müssen die Vertreter im Ortsteil nach § 2 Abs. (2) wohnhaft sein.

(3) Der Ortsbürgermeister und der Vorsitzende des Ortsausschusses sollen neben den satzungsmäßigen Vertretern an den Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes teilnehmen (§ 4 Abs. 3 der Verbandssatzung).

§ 14 Versorgung mit Energie und Gas

(1) Für die Versorgung mit elektrischen Strom gilt der zwischen der Gemeinde Seegrehna und der Mitteldeutschen Energieversorgungs AG MEAG geschlossene Konzessionsvertrag für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Seegrehna fort.

(2) Die bisherige Gemeinde Seegrehna wurde nicht mit Stadtgas versorgt. Eine zukünftige Versorgung mit Erdgas ist bei den Planungen der Lutherstadt Wittenberg zu berücksichtigen.

§ 15 Feuerwehrangelegenheiten

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegrehna bleibt mannschafts- und ausrüstungsmaßig als Ortswehr der Lutherstadt Wittenberg bestehen.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortsbrandmeisters für die Ortswehr nach Abs. 1 steht dieser Ortswehr zu.